

BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON SCHLIESSFÄCHERN DER PRO AURUM GMBH

Stand: 15.04.2026

Die **pro aurum GmbH** (nachstehend „Vermieter“) bieten ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle in einem Schließfach zu verwahren/einzubringen.

I. Vertragsschluss

- (1) **Der Mietvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung des Antrags und dessen Inhalt** durch den Vermieter (durch Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars) zustande. Es steht dem Vermieter frei, die Anmeldung des Mieters ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Ein Schließfach kann nur von einem Mieter gemietet werden. Der Mieter ist berechtigt über den Schließfachinhalt alleine und unbeschränkt zu verfügen, sowie Dritte zu bevollmächtigen. Die Einrichtung eines Schließfaches für einen Minderjährigen ist ausgeschlossen.

II. Dauer des Mietverhältnisses

- (3) Das Schließfach wird für unbestimmte Zeit vermietet.
- (4) Der Mietvertrag kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Einschreibebrief (E-Mail oder Fax ist nicht möglich) gekündigt werden (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt).
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter kann insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Ziffer IV. verstößt oder wenn er mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als zwei Monate in Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.
- (6) Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.

III. Zugang und Verschluss des Schließfaches

- (7) Der Zutritt zum Schließfach wird ausschließlich Mietern und/oder deren Bevollmächtigten (vgl. Voraussetzungen unten V.) gewährt und kann nur zu den Öffnungszeiten des Vermieters am jeweiligen Standort erfolgen und wird schriftlich festgehalten. pro aurum behält sich weitere Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zutritts vor. Das Schließfach steht unter dem Verschluss des Mieters und des Vermieters. Somit können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Das Verschließen erfolgt durch den Mieter allein. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss vom Vermieter zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
- (8) Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist der Mieter allein verantwortlich.
- (9) Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Vermieter den Zugang zum Schließfach sperren und den Austausch des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Zudem wird der Vermieter das Schließfach öffnen lassen. Eine (gewaltsame) Öffnung erfolgt nur unter Anwesenheit eines Notars, der den Inhalt des Schließfachs protokolliert. Über die Öffnung und deren Termin wird der Mieter verständigt.
- (10) Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahme und/oder die Unterlassung der Benachrichtigung entstehen. Die Regelung der Klausel VI. (19) gilt entsprechend.

IV. Schließfachinhalt

- (11) Die Schließfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck, Bargeld oder sonstiger Sachen ähnlicher Art genutzt werden. Der Mieter hat eventuelle, vom Schließfachstandort abhängige Gewichtsbeschränkungen bei der Einlagerung von Gegenständen zu beachten. Das Verwahren von verbotenen oder gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Gebäuden ungeeigneten Gegenständen ist strikte untersagt. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der aus der Missachtung dieser Bestimmung entsteht. Der Vermieter nimmt keine Kenntnis vom Inhalt des Schließfachs, ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit vom Mieter einen Nachweis über den Inhalt des Schließfachs zu erlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift/den Bestimmungen entspricht. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Fach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt der Vermieter die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.
- (12) Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden.

V. Bevollmächtigung und Ableben

- (13) Will der Mieter einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies dem Vermieter gegenüber auf der Unterschriftenkarte für Schließfächer zu erklären. Diese ist im Beisein eines der Angestellten des Vermieters zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Mieters. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte von dem Mieter persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein von einem Angestellten des Vermieters seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten bei Benutzung des Schließfaches dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.
- (14) Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.
- (15) Die Bevollmächtigung eines Dritten kann dem Vermieter gegenüber nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine bis zum Tod des Mieters erteilte und nicht anderweitig erloschene Vollmacht erlischt erst, wenn dem Vermieter der Tod des Mieters bekannt wird.
- (16) Stirbt der Mieter, so haben sich die Erben durch Erbschein, Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen. Wird dem Vermieter eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf der Vermieter mit befreiender Wirkung den zum Schließfach zulassen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist. Erben können durch gemeinsame schriftliche Erklärung einen Dritten nach den Bestimmungen der Ziff. V bevollmächtigen. Das Recht zum Widerruf einer bestehenden Vollmacht steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe gegenüber dem Vermieter, so erlischt die Vollmacht.

VI. Beendigung des Mietvertrages

- (17) Bei Beendigung des Mietvertrages durch Kündigung hat der Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigter dem Vermieter beide Schlüssel zum Schließfach und gegebenenfalls eine zum Schließfach gehörende Kassette in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.
- (18) Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schließfach nicht geräumt und die Schlüssel zurückgegeben hat, obwohl er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, ist der Vermieter berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schließfach zu öffnen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten des Vermieters unter Anwesenheit eines Notars auf Kosten des Mieters unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schließfaches. Der Mieter trägt die durch die Öffnung des Schließfachs entstandenen Kosten. Bis zur Öffnung des Schließfachs ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.
- (19) Der Vermieter kann sich aus dem Inhalt des Schließfachs wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen befriedigen. Er ist befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen er Befriedigung suchen will. Im Übrigen werden diese Sachen nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann der Vermieter anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schließfachinhalts unzulässig und eine Verwertung nicht möglich ist, darf ihn der Vermieter nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

VII. Haftung und Versicherung

- (20) a) Für Schäden haftet der Vermieter bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist (auch seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter).
b) Das gleiche (eine Haftung des Vermieters) gilt bei einfach fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
c) Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Vermieter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf).
- (21) Soweit nach den vorstehenden Regelungen dem Grunde nach eine Haftung des Vermieters für Sach- oder Vermögensschäden aufgrund von Schäden am Schließfachinhalt besteht, ist die Haftung des Vermieters – unabhängig von den vorstehenden Regelungen (Absätze a) bis c)) – zudem der Höhe nach auf einen Betrag von EUR 30.000,00 pro Schließfach begrenzt. Bis zu dieser Summe von EUR 30.000,00 pro Schließfach ist der vom Mieter gemäß dem Schließfachmietvertrag eingebrachte Inhalt des Schließfachs durch den Vermieter gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl und Raub innerhalb der Geschäftsräume versichert. Es bleibt dem Mieter überlassen, das darüber hinausgehende Risiko durch eine (über EUR 30.000,00 hinausgehende) Versicherung zu decken. Der Abschluss einer solchen Versicherung kann auf Antrag über den Vermieter erfolgen. Tritt ein Versicherungsfall ein, so verpflichtet sich der Mieter zu allen Mitwirkungshandlungen gegenüber der Versicherung oder dem Vermieter, die die Versicherung von dem Mieter oder dem Vermieter zur Abwicklung des Versicherungsfalles verlangt.
- (22) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe des Vermieters.
- (23) Dem Mieter obliegt es, die von ihm ins Schließfach eingebrachten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schließfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen und dem Vermieter schriftlich anzuzeigen (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt).
- (24) Bei Schlüsselverlust haftet der Vermieter für den Verlust der vom Mieter ins Schließfach eingebrachten Gegenstände nur dann, wenn er aufgrund einer Verlustanzeige des Mieters die Zugangsmöglichkeit zum Schließfach nicht unterbunden hat.

VIII. Gerichtsstand, Rechtswahlklausel, Änderung AGB

- (25) Für Mieter, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Sitz des Vermieters.
- (26) Gleiches gilt für Mieter, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (27) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Hat der Kunde aus dem Ausland bei pro aurum bestellt gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts, es sei denn, dass dies zwingendem Recht des Landes, von dem der Kunde die Bestellung aufgibt, widerspricht.

(28) Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt:

Der Vermieter behält sich vor, jederzeit Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen vorzunehmen, sofern dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und/oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse/Marktgegebenheiten, Äquivalenzstörungen und/oder technischer Entwicklungen oder sonstiger gleichwertiger Gründe notwendig erscheint und der Mieter nicht wider Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird.

Diese Änderungen und/oder Anpassungen werden dem Mieter rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform bekanntgegeben und erläutert. Der Mieter kann den geänderten/angepassten Geschäftsbedingungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen/diese ablehnen (bei Verbrauchern: Textform i.S.v. § 126b BGB genügt). Widerspricht der Mieter nicht innerhalb von sechs Wochen, nachdem er die geänderten/angepassten Geschäftsbedingungen vom Vermieter erhielt, gilt die Zustimmung des Mieters zu den geänderten/angepassten, neuen Geschäftsbedingungen als erteilt. Auf diese Genehmigungswirkung der Unterlassung einer Ablehnung wird ihn der Vermieter in der Bekanntgabe der Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden.

X. Information zur Verbraucherstreitbeilegung

pro aurum ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.